

Hausordnung

§1 Präambel

Die Behandlung kranker Menschen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Die nachfolgende Hausordnung ist daher für alle Personen, die sich im Helios Klinikum Berlin-Buch aufhalten, verbindlich und ergänzt die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB). Die Hausordnung soll die Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf eine ungestörte Patientenversorgung sowie auf den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen gewährleisten. Die Hausordnung ist auf den gesamten Bereich des Klinikums einschließlich der Außenanlagen anzuwenden.

§2 Allgemeine Verpflichtungen

- 1) Ärztliche Anordnungen und Weisungen des Personals sind zu befolgen.
- 2) Unnötiger Lärm ist in allen Bereichen des Klinikums zu vermeiden.
- 3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind speziell ausgebildete Assistenzhunde unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen.
- 4) Der Aufenthalt in Räumen des Betriebs- und Wirtschaftsbereiches sowie in den Räumen des Klinikpersonals ist Patienten und Besuchern nicht gestattet.
- 5) Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen/ Aushängen von Werbematerialien sowie parteipolitische Betätigungen sind im gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

§3 Sicherheit

- 1) Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsuntüchtig gemacht werden.
- 2) Notausgänge, Türen, insbesondere Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden.
- 3) Aufgrund erhöhter Brandgefahr ist offenes Licht (z.B. das Anzünden von Kerzen) innerhalb des Klinikums und auf dem Klinikgelände untersagt.
- 4) Sollte ein Alarmfall vorliegen, folgen Sie den Anweisungen des Personals oder den Lautsprecherdurchsagen.
- 5) Die Benutzung der Aufzüge ist während und nach einem Feueralarm im betroffenen Bereich nicht gestattet.

§4 Regelungen für Patienten

- 1) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten sollen die Stationen von den Patienten nicht verlassen werden.
- 2) Von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit wird um erhöhte Rücksichtnahme gebeten.
- 3) Patienten sollten während ihres Klinikaufenthaltes nur die von den Ärzten der Klinik verordneten oder akzeptierten Arznei- und Heilmittel verwenden. Es ist nicht gestattet, ohne Rücksprache mit den Ärzten eigene Heil- und Arzneimittel anzuwenden.
- 4) Jeder Patient hat sich den zu seiner Behandlung oder zur Verhütung von Ansteckungen angeordneten Desinfektions- und Isoliermaßnahmen zu unterziehen.

§5 Regelungen für Besucher

- 1) Feste Besuchszeiten sind für das gesamte Klinikum nicht festgelegt. Generell sind die Ruhezeiten von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr und ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu beachten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Arzt eine Erlaubnis für Besuche auch innerhalb der Ruhezeiten geben bzw. diese einschränken.
- 2) Personen, denen Infektionskrankheiten im häuslichen Umfeld bekannt sind, dürfen keine Krankenbesuche machen. Schon Erkältungskrankheiten der Besucher können für viele Kranke, insbesondere Operierte, Säuglinge und Kleinkinder, eine Gefährdung bedeuten.
- 3) Während der Visiten oder pflegerischen Tätigkeiten bitten wir Besucher, das Patientenzimmer zu verlassen.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird durchgehend die männliche Schreibweise verwendet. Selbstredend sind immer gleichermaßen alle Geschlechter gemeint.

Hausordnung Helios Klinikum Berlin-Buch

Klinikleitung | Stand: 05/2024

Seite 1 / 3

§6 Krankenhauseinrichtung/ Verbrauchsmaterialien

- 1) Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln. Technische Anlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
- 2) Das Umstellen oder Auswechslung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen sowie die selbstständige Reparatur von Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- 3) Alle Gebrauchsutensilien, die den Patienten während des Klinikaufenthaltes zur Verfügung gestellt werden, sind bei Entlassung zurückzugeben.

§7 Verpflegung

- 1) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
- 2) Die Verpflegung richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderen ärztlichen Anordnungen. Patienten, die keinen ärztlichen Beschränkungen bei der Nahrungsmittelaufnahme unterliegen, haben des Weiteren die Möglichkeit, Angebote im Bereich der Servicezeilen auf der Station bzw. der Cafeteria zu nutzen.
- 3) Verpflegungswünsche richten Sie bitte an das auf Ihrer Station tätige Service- bzw. Pflegepersonal.
- 4) Durch den Konsum mitgebrachter Speisen dürfen Mitpatienten nicht belästigt werden.

§8 Telefon/ Post

- 1) Jeder Patient erhält auf Wunsch am Infopunkt ein tragbares Telefon. Der Patient kann zu diesem Telefon gegen Entgelt eine Telefonkarte zum öffentlichen telefonieren erwerben. Entsprechende Kartenautomaten stehen im Bereich des Infopunktes zur Verfügung. Über diese Automaten werden auch verbliebene Restbeträge ausgezahlt.
- 2) Für abgehende Postsendungen steht vor dem Haupteingang ein öffentlicher Briefkasten zur Verfügung. Briefmarken erhalten Sie am Kiosk in der Empfangshalle.

§9 Fundsachen

Fundsachen sind am Infopunkt, in den Anmeldungen oder beim Stationspersonal abzugeben.

§10 Genuss- und Rauschmittel

- 1) Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken, (legaler) Drogen (wie z.B. Cannabis) u.a. Suchtmittel ist nicht gestattet.
- 2) Das Rauchen im Klinikum ist grundsätzlich nicht gestattet. Das gilt auch für E-Zigaretten, Shishas u.ä.. Ausgewiesene Raucherzonen befinden sich außerhalb des Gebäude.

§11 Filmaufnahmen usw.

- 1) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die das Klinikum und/oder Mitarbeiter des Klinikums erkennen lassen bedürfen der Einwilligung der Klinikleitung.
- 2) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen von Patienten und Personal sind nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

§12 Sauberkeit

Verunreinigungen der Räume, Wege, Gartenanlagen und des sonstigen Krankenhausgeländes sind zu vermeiden. Für Abfälle sind die vorbestimmten Behälter und Trennsysteme zu nutzen.

§13 Technische Geräte

- 1) Das Betreiben und Aufladen von eigenen technischen Geräten ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen für Geräte der Unterhaltungselektronik (Mobiltelefone, Radios,

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird durchgehend die männliche Schreibweise verwendet. Selbstredend sind immer gleichermaßen alle Geschlechter gemeint.

Laptops etc.) und Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. elektrische Zahnbürsten, Rasierer etc.). Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen nach vorheriger Genehmigung möglich.

- 2) Der Betrieb von Rundfunk-, Fernsehgeräten und DVD-Spielern u.a. bedarf der Zustimmung des Pflegepersonals und der Mitpatienten.
- 3) Mobiltelefone und sonstige Unterhaltungselektronik sind in einer angemessenen Lautstärke zu betreiben.
- 4) Sofern Störungen medizinischer Geräte möglich sind, kann auch der Betrieb von Mobiltelefonen und anderen technischen Geräten untersagt werden.
- 5) Alle privaten Geräte müssen den sicherheitstechnischen Standards entsprechen.
- 6) Bei Verlust oder Beschädigung privater Geräte übernimmt das Klinikum keine Haftung.

§14 Eingebraachte Sachen/ Wertgegenstände

- 1) Es sollen nur notwendige Kleidungsstücke, persönliche Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände mitgebracht werden. Entbehrliche Gegenstände sind, soweit möglich, nicht mit in das Klinikum zu bringen.
- 2) Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sollen nicht im Klinikum aufbewahrt werden. Auf Wunsch können Geldbeträge von der Klinikuskasse gegen Hinterlegungsbescheinigungen verwahrt werden. Dem Klinikumpersonal ist es nicht gestattet, Privateigentum der Patienten in persönliche Verwahrung zu nehmen.
- 3) Das Klinikum haftet nicht für persönliche Gebrauchs-, Verbrauchs- und Wertgegenstände, sofern sie nicht vereinbarungsgemäß vom Klinikum in Verwahrung genommen werden.
- 4) Diebstähle sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden und vom Geschädigten polizeilich anzuzeigen.
- 5) Das persönliche Eigentum von Patienten, die in bewusstlosem oder nicht ansprechbarem Zustand eingeliefert werden, wird vom Aufnahmepersonal mit einem Zeugen festgestellt, schriftlich dokumentiert und an die nachbetreuende Station übergeben.
- 6) Der Nachlass eines Patienten wird nur an Angehörige/ Erbberechtigte oder bevollmächtigte Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ausgehändigt.

§15 Fahrzeugverkehr und Parken im Klinikbereich

- 1) Auf dem Gelände des Klinikums gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- 2) Das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern (Krafträdern) und Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.
- 3) Die Höhe der Gebühren finden Sie in der jeweils gültigen Parkordnung.
- 4) Die Parkflächen an der Rettungsstelle sind den Notfallpatienten vorbehalten.
- 5) Fahrzeuge, die auf nicht ausgewiesenen Parkflächen (Feuerwehrezufahrten, Wirtschaftshof usw.) abgestellt wurden, werden kostenpflichtig umgesetzt.
- 6) Alle Straßen auf dem Gelände des Klinikums sind nur für den innerbetrieblichen Verkehr der Abteilungen Logistik und Technik sowie für die Feuerwehr und den Krankentransport freigegeben.

§16 Ahndungen bei Verstößen gegen die Hausordnung

Begleitpersonen, Besucher und andere Personen können bei Verstößen aus dem Klinikum verwiesen werden. In schwerwiegenden Fällen bleibt die Erteilung eines Hausverbotes vorbehalten.

§17 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt ab dem 05. Mai 2024 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Hausordnung vom Mai 2015 ihre Gültigkeit.

Die Krankenhausleitung
Helios Klinikum Berlin-Buch